

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Kurt Herzog (LINKE), eingegangen am 08.03.2011

Verseucht „freigemessener“ Atommüll schleichend großflächig die Umwelt?

Im Jahr 2001 wurde mit der Neufassung der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) bundeseinheitlich eine sogenannte Freigaberegelung eingeführt, die unterhalb bestimmter Konzentrationsschwellen der spezifischen Aktivität (angegeben in Becquerel pro Gramm) und ohne Begrenzung der Mengen die Ablagerung wie gewöhnlicher Müll auf Deponien, die Verbrennung und auch ein Recycling von Atommüll erlaubt. Das heißt, zuvor im Atomkraftwerk eingesetzte Materialien, z. B. Metalle und Baustoffe, können im Essbesteck, in Zahnspangen, im Straßen- und Hausbau landen.

Seit 1996 sind bis Mitte 2010 z. B. auf der Deponie Ihlenberg bei Schönberg, östlich von Lübeck, bisher rund 14 530 t sogenannte freigemessene radioaktive Abfälle aus dem stillgelegten Atomkraftwerk Lubmin bei Greifswald abgelagert worden. Das geht aus einer Antwort des Wirtschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 14. September 2010 auf eine Anfrage aus dem Beirat für Umweltfragen der Deponie Ihlenberg hervor.

Welche Radionuklide die Abfälle tatsächlich enthalten und wie hoch deren Aktivität ist, wird allerdings nicht ermittelt. „Im Freigabeverfahren werden keine Angaben für die tatsächlich in den einzelnen Gebinden gemessene nuklidspezifische Aktivität aufgezeichnet“, heißt es in der Mitteilung des Schweriner Wirtschaftsministeriums.

Laut Energiewerke Nord können allein aus dem Kernkraftwerk Greifswald (KGR) ca. 1 200 000 t radiologisch restrisikofreies Material und ca. 500 000 t freizumessende Reststoffe in den Wirtschaftskreislauf bzw. zur Deponie als gewöhnliche Abfälle verbracht werden. Nur ca. 100 000 t radioaktive Reststoffe müssen später als radioaktive Abfälle zwischen- bzw. endgelagert werden.

Weiter geht aus dem Papier hervor, dass es keine bundeseinheitliche Ausführungsbestimmung zu § 29 StrlSchV gibt, sondern die Zuständigkeit dafür in die Länderkompetenz fällt. Für die Verwaltungsbehörden besteht ein Ermessensspielraum.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Ausführungsbestimmungen gelten in Niedersachsen zur uneingeschränkten und eingeschränkten Freigabe von radioaktiven Reststoffen nach § 29 StrlSchV?
2. Welche Anlageninhaber haben bisher in Niedersachsen Anträge zur Freigabe gestellt?
3. Um welche Mengen handelt es sich bei der a) Verwertung im Wirtschaftskreislauf, b) Entsorgung auf Deponien, c) Abgabe in Verbrennungsanlagen?
4. Auf welche konkret zu benennenden Deponien wurden bisher in welchen Mengen radioaktive Abfallstoffe entsorgt?
5. Welchen konkret zu benennenden Verbrennungsanlagen wurden radioaktive Abfallstoffe in welchen Mengen zugeführt?
6. Welche Materialien gingen konkret wo ins Recycling?
7. Wird eine Bilanz der Radionuklide insgesamt und für die einzelnen aufnehmenden und abgebenden Einrichtungen erstellt?
8. Welche Nutzgegenstände werden daraus gefertigt?
9. Wer nimmt die Freimessungen in Niedersachsen vor?

10. Welche und wessen Messapparaturen werden benutzt, auf welche alpha-, beta-, gamma-strahlenden Nuklide wird geprüft? Falls es ein Betreiber/Antragsteller selbst macht: Welche Kontrollen gibt es durch wen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 29.03.2011 - II/721 - 924)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt und Klimaschutz
- Ref17-01425/16/7/08-0033 -

Hannover, den 03.06.2011

Entsprechend den EURATOM-Grundnormen sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, für die sich aus einer anmelde- oder genehmigungspflichtigen Tätigkeit ergebende Beseitigung, Wiederverwertung oder Wiederverwendung von radioaktiven Stoffen oder von Materialien, die radioaktive Stoffe enthalten, eine vorherige Genehmigung vorzuschreiben. Die Mitgliedstaaten müssen gewährleisten, dass in der Gemeinschaft durch freigegebene Stoffe keine oder allenfalls nur geringfügige Strahlenexpositionen auftreten können. Hierzu konkretisieren die EURATOM-Grundnormen selbst die Geringfügigkeit solcher akzeptabler Strahlenexpositionen. Zum einen ist dies eine maximale Dosis für den Einzelnen im Bereich von 10 Mikrosievert und eine Kollektivdosis - diese gibt die Gesamtbelastung der Bevölkerung wieder - von 1 Personen-Sievert. Die Dosis von 10 Mikrosievert pro Jahr liegt weit unterhalb der Dosen durch natürliche Exposition und unterhalb der Expositionen, die zeitweise im Alltag auftreten.

Bei der Stilllegung kerntechnischer Anlagen muss nur ein kleiner Teil der gesamten Massen als radioaktiver Abfall beseitigt werden. Durch die zuständige Behörde kann der weitaus größte Teil, der entweder nicht oder nur sehr schwach radioaktiv ist, freigegeben werden, sodass er den Geltungsbereich des Atomgesetzes verlässt, wenn die daran geknüpften Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Prozess der Freigabe ist ein Verwaltungsakt entsprechend des § 29 StrlSchV. Die zuständige Behörde erteilt auf Antrag schriftlich die Freigabe, wenn für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Die Voraussetzungen für die Freigabe dürfen nicht zielgerichtet durch Vermischen oder Verdünnen herbeigeführt, veranlasst oder ermöglicht werden. Für jede Masse oder Teilmasse, die aufgrund des Bescheides nach § 29 Abs. 2 StrlSchV als nicht radioaktiver Stoff verwendet, verwertet, beseitigt, innegehabt oder an Dritte weitergegeben werden soll, ist zuvor die Übereinstimmung mit den im Bescheid festgelegten Anforderungen festzustellen. Hierzu erforderliche Freimessungen und deren Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Die Freimessung eines Materials ist eine detaillierte Analyse der enthaltenen Nuklide. Durch erfolgte Freimessung ist auf konservative Weise die Einhaltung des Bereiches von einigen 10 Mikrosievert gewährleistet, sodass eine Freigabe erteilt werden kann; das Messgut verlässt damit die atomrechtliche Überwachung.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage in Bezug auf die Kernkraftwerke namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Anforderungen an die Freigabe sind in der Strahlenschutzverordnung detailliert geregelt. Zusätzlicher Ausführungsbestimmungen bedarf es nicht.

Zu 2:

Es haben die Betreiber der Anlagen Unterweser, Grohnde, Emsland, Lingen und Stade Anträge nach § 29 StrlSchV gestellt.

Zu 3:

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| a) Verwertung im Wirtschaftskreislauf | 5 353 Mg. |
| b) Entsorgung auf Deponien | 152 Mg. |
| c) Abgabe an Verbrennungsanlagen | 43 Mg. |

Zu 4:

Es werden keine radioaktiven Abfälle auf Deponien entsorgt. Zur Beseitigung freigegebene Stoffe wurden auf folgenden Deponien entsorgt:

- Deponie Currenta, Dormagen (30 Mg),
- Firma Tönsmeier, Hameln (1 Mg),
- Bauschuttdeponie Müller, Helpensen (1 Mg),
- Deponie Käseburg (18 Mg),
- Deponie Venneberg, Lingen (5 Mg),
- Deponie Hillern, Soltau-Fallingbostel (96 Mg).

Massendiskrepanzen zu der Summe in der Antwort auf Frage 3 ergeben sich aus der Rundung auf ganze Mg.

Zu 5:

Es werden keine radioaktiven Abfälle in Verbrennungsanlagen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz entsorgt. Zur Beseitigung freigegebene Stoffe wurden auf folgenden Anlagen verbrannt:

- Firma SRS Eco Therm GmbH, Salzbergen (8 Mg),
- Firma AVG Hamburg (12 Mg),
- Firma RWE Umwelt Bramsche GmbH, Wiefelstede (3 Mg),
- Firma HIM Biebesheim (19 Mg).

Massendiskrepanzen zu der Summe in der Antwort auf Frage 3 ergeben sich hier ebenfalls aus der Rundung auf ganze Mg.

Zu 6:

Altöl: Firma Caro AS, Georgsmarienhütte

Eisen- und Stahlschrott: Firma Siempelkamp, Krefeld; Firma Container Company, Krefeld; Firma Deppe, Lingen; Firma Kohl, Osnabrück

Bauschutt: Firma Ems-Jade Mischwerke, Lingen; Firma Moss, Lingen

Altkupfer: Firma Rados, Hamburg

Zu 7:

Nein.

Zu 8:

Wenn die Bedingungen der Freigabe erfüllt wurden, unterliegt der Stoff nicht mehr der Überwachung der Strahlenschutzverordnung. Dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz liegen hierzu keine Angaben vor.

Zu 9:

Die im Rahmen der o. g. Bescheide durchzuführenden Messungen erfolgen durch den Betreiber der jeweiligen Anlagen. Die Messeinrichtungen der Betreiber werden regelmäßig wiederkehrend unter Beteiligung der von der Aufsichtsbehörde hinzugezogenen Sachverständigen geprüft.

Zu 10:

Zur Freimessung durch den Betreiber werden im Wesentlichen folgende Messapparaturen verwendet:

- Handelsübliche Kontaminationsmessgeräte zur Direktmessung,
- Gammaskpektrometer zur Auswertung von Proben,
- Freimessboxen, bzw. Freimessanlagen einschlägiger Hersteller.

Grundsätzlich wird auf die Nuklide der Anlage III Tabelle 1 StrlSchV gemessen.

Das gesamte Freimessverfahren unterliegt der aufsichtlichen Kontrolle durch die zuständige Behörde, die in Niedersachsen grundsätzlich hierzu Sachverständige nach § 20 des Atomgesetzes hinzuzieht, die durch eigene Probenahmen und Kontrollmessungen die Angaben und die Dokumentation der Betreiber prüfen und bestätigen.

Hans-Heinrich Sander